

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

1. ORGANISATION/ALLGEMEINES

1.1. Veranstalter

Weisungsberechtigter Veranstalter ist die liact ag, im folgenden Veranstalter genannt.

1.2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Personen, Firmen, Betriebe, Universitäten, Hochschulen, Organisationen, Institutionen, deren Informationen in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Veranstalter kann das Zulassen von Personen, Firmen, Organisationen, Institutionen, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Grundangabe verweigern. Das Anmeldeformular muss darüber hinaus rechtsgültig unterzeichnet werden.

Der Aussteller trägt das Risiko.

1.3. Bestätigung

Die Zustellung der Auftragsbestätigung/Rechnung für die Standfläche gilt als Bestätigung des Ausstellungsvertrages.

1.4. Unteraussteller

Unteraussteller sind bewilligung- und kostenpflichtig. Unteraussteller sind Unternehmen/Institutionen die in irgendeiner Form am Stand des Hauptausstellers in Erscheinung treten, z.B. durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate, Werbeunterlagen, etc. Oblig. Pauschale für Unteraussteller CHF 450.00/zzgl. oblig. Grundgebühr. Der Hauptaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den Unteraussteller, zahlt die Gebühren und haftet für alle durch den Unteraussteller entstehenden Kosten und Konsequenzen. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Für nicht angemeldete Unteraussteller wird neben der Unterausstellergebühr eine Nachbearbeitungsgebühr (CHF 300.00) erhoben.

1.5. Grundgebühr

Vom Aussteller wird für die allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung des Saals, Stromverbrauchsanteil, technischen Piktettdienst, Eintrag im Messeführer, Eintrag in der Messezeitung und auf der Webseite der Veranstaltung, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Standard WLAN ein Pauschalbetrag von CHF 350.00 erhoben, welcher sich wie folgt zusammenstellt: oblig. Nebenkostenanteil: CHF 100.00, oblig. Kommunikationspaket: CHF 250.00

1.6. Platzierungswünsche

Die Einteilung der Stände ist Sache des Veranstalters. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten.

1.7. Finanzielle Bestimmung

Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Die Stand- und Platzmieten werden dem Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages in Rechnung

gestellt. Die Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Mit der Erstrechnung kann die Organisatorenleitung die allfällig zu erbringenden Zusatzleistungen in Rechnung stellen. Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen, wie technische Anschlüsse, Standbaumobiliar u.a., welche nicht mit der Erstrechnung bereits bezahlt wurden, wird dem Aussteller nach dem Anlass eine Zweitrechnung zugestellt. Die Zweitrechnung ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 14 Tagen zu bezahlen. Kann die Messe aus einem unvorhergesehenen Grund (Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse) nicht stattfinden, wird die Standmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten fällig. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstandenen Schäden wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Messebau, Ansprüche Dritter oder dergleichen.

1.8. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Bei Rücktritt vom Vertrag werden 50% der Standmiete fällig. Ab 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Summe fällig.

1.9. Werbung/Akquisition

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Dem Aussteller ist es untersagt, die Vorführung mittels Mikrofon und/oder musikalischer Unterstützung zu verstärken. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zu Gunsten der Ausstellung.

2. STANDFLÄCHE/AUSSTELLUNGSGEGENSTÄNDE

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der Öffnungszeiten zu besetzen.

2.1. Standmiete

In der Miete sind enthalten: Die gemietete Standfläche, inklusive gelistetem Mobiliar, die Durchführung der allgemeinen Messewerbung, Saalheizung, Saalbeleuchtung und Strom.

2.2. Standplanung/Einrichtung

Für die Gesamtgestaltung der Messe ist der Veranstalter verantwortlich. Während der Messe können Änderungen am Stand nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter und auf Kosten der Aussteller erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände die nicht dem Gesamtbild der Messe entsprechen, zu schliessen.

2.3. Abgrenzung/Kennzeichnung

Exponate, Werbemittel etc. dürfen nur innerhalb der Standfläche platziert werden. Werbeflächen ausserhalb des eigenen Standes können beim Veranstalter bestellt werden.

2.4. Ausstellungswände/Mobiliar

Die Ausstellungswände/Mobiliar werden den Ausstellern fertig montiert übergeben. Die Ausstellungswände/Mobiliar sind Eigentum des Veranstalters und müssen sorgfältig behandelt werden. Das Streichen oder Bekleben der Wände und das Befestigen der Exponate mit Nägeln, Schrauben etc. ist nicht gestattet. Geeignetes Befestigungsmaterial kann kostenpflichtig beim Veranstalter bestellt werden.

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

2.5. Maximale Höhe der Standdekoration

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2,50m überragen, sind genehmigungspflichtig. Zur Genehmigung sind Standskizzen einzureichen.

2.6. Montage

Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die gekennzeichneten Flächen zu halten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Verpackungsleergut ist bis spätestens 1 Stunde vor Messebeginn vom Ausstellungsgelände wegzuschaffen.

2.7. Demontage

Die Demontage der ausstellereigenen Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Die Demontage des Mietmaterials erfolgt durch den Veranstalter. Beschädigungen am Mietmaterial sind zu vermeiden. Entstandene Schäden am Material des Veranstalters gehen zu Lasten der Aussteller. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut innert der vorgeschriebenen Zeit aus den Hallen zu räumen.

2.8. Haftung

Allfällige durch den Aussteller oder dessen Standbauer verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Saalböden (Rückstände von Farbe, Leim, Klebeband, Fett usw.) und des Mietmaterials werden in Rechnung gestellt.

3. INSTALLATIONEN/DIENSTLEISTUNGEN

Zusätzliche Installationen/Dienstleistungen wie separate Stromanschlüsse, Internetzugang (Kabel), Möbel, Teppich, Messebau etc. sind im Vorfeld der Messe innerhalb der benannten Frist zu bestellen und gemäss Zahlungsbedingungen vor Standbezug zu bezahlen.

4. VERSICHERUNG

4.1. Die Versicherung ist Sache des Ausstellers

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ab.

4.2. Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

5. GASTRONOMIE/VERSORGUNGSSTÄNDE

Siehe Reglement unter: www.sal.li

6. EMISSIONEN

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Aussteller-Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

7. BEWACHUNG

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes während der Auf- und Abbauphase und während der Messe. Einzelbewachung für einen Stand, die vom Aussteller gewünscht wird, kann vom Aussteller auf eigene Kosten durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsfirma veranlasst werden. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus ab.

8. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN

8.1. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Tücher, Stoffe, Schilf, Strohmatten, Papier usw. verwendet werden. Treppen und Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Offenes Feuer ist auf dem ganzen Messegelände nicht erlaubt.

8.2. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Das Einrichten und der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist von der Messeleitung sowie von der zuständigen Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

8.3. Verkaufshandlungen/Bestellungsaufnahme

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften.

8.4. Urheberrechte

Der Aussteller haftet für die allfällige Bezahlung von Urheberrechts-Gebühren bei der Vorführung von Tonbildschauen, Video-Filmen, Musik-Unterhaltungen usw. in seinem Stand.

8.5. Schutz vor Passivrauchen

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verstoss haftet der Aussteller.

8.6. Mehrwertsteuer (MwSt.)

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

8.7. Das SAL Reglement (Saal am Lindaplatz) ist Bestandteil des Ausstellerreglements (www.sal.li)

9. GERICHTSSTAND/UNWIRKSAMKEIT

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Vaduz. Es ist ausschliesslich Liechtensteinisches Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.